

Ausschreibung

zur ADAC Sunflower Rallye 2025

Stand: 18.11.2024

Art. 1 Organisation

1.1 Allgemeines

Veranstalter der **ADAC Sunflower Rallye** vom 4. - 7. September 2025 ist der ADAC Hansa e.V.

Adresse des permanenten Veranstaltungsbüros

ADAC Hansa e.V.
Sportabteilung
Amsinckstr. 41
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 23 919 260
Fax.: 040 / 23 919 290
Email: karin.schnehagen@hsa.adac.de
Internet: www.sunflower-rallye.de

Die Veranstaltung wird nach den folgenden Richtlinien durchgeführt:

- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland
- Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventueller Bulletins

Die Veranstaltung wurde am 18.11.2024 vom ADAC unter der Reg. Nr. 04/25 genehmigt.
Die Veranstalterzeit entspricht der Uhrzeit in Deutschland (www.uhrzeit.org/atomuhr.php).

1.2 Die Offiziellen der Veranstaltung

Organisationsleiter:	Remo Schmidt
Rallyeleiter:	Siegmar Westedt
Stellv. Rallyeleiter:	Lutz Müller
Organisationskomitee:	Remo Schmidt Karin Schnehagen Siegmar Westedt Lutz Müller Carsten Schuldt
Umweltbeauftragter:	Grischka Sahlmann
Zeitnahme:	Carsten Schuldt
Auswertung:	Stefan Willmann
Sportwarte:	Mitglieder der ADAC Hansa Ortsclubs

Art. 2 Beschreibung

Die ADAC Sunflower Rallye 2025 ist eine internationale Rallye für historische Automobile mit einer Streckenlänge von ca. 290 Kilometern.

Bewertet werden das Auffinden der geforderten Strecke, die gleichmäßige und die präzise Fahrweise in den Wertungsprüfungen. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Der Startabstand zwischen den Teilnehmern beträgt eine Minute.

Die Streckenführung wird durch das Bordbuch vorgegeben. Im Bordbuch sind alle für die Veranstaltung erforderlichen Informationen enthalten. Zusätzlich sind in den Bordkarten die Zeitvorgaben der jeweiligen Etappen eingetragen.

Außerdem können gelbe Pfeile mit dem Logo vom ADAC an markanten Stellen oder bei kurzfristig vorgenommenen Streckenänderungen eingesetzt werden und zeigen den Teilnehmern die Weiterfahrt an.

Art. 3 Fahrzeuge

3.1 Fahrzeugvorschriften

Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Zugelassen sind Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen), mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H) und mit Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er Nummer).

Einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Die Fahrzeuge werden den nachfolgend bezeichneten Klassen mit den aufgeführten Herstellungszeiträumen zugeordnet:

3.2 Klasseneinteilung

Klasse C Fahrzeuge bis Baujahr 1930 einschließlich

Klasse D Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1931 und dem 31.12.1945 gebaut wurden

Klasse E Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1946 und dem 31.12.1960 gebaut wurden

Klasse F Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1961 und dem 31.12.1970 gebaut wurden

Klasse G Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1971 und dem 31.12.1980 gebaut wurden

Klasse H Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1981 und dem 31.12.1985 gebaut wurden, sowie für reservierte Fahrzeuge.

Der Veranstalter kann Klassen zusammenlegen oder weitere Unterteilungen vornehmen. Dies wird ggf. in einem Bulletin bekannt gegeben.

Alle Fahrzeuge müssen im Originalzustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen sein. Die Fahrzeuge müssen mit straßenzugelassenen Reifen ausgestattet sein.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start zu verweigern.

3.3 Technische Hilfsmittel

Die Nutzung technischer Hilfsmittel ist den Teilnehmern freigestellt.



Art. 4 Zugelassene Teams

Jedes Team besteht aus dem im Nennformular aufgeführten 1. Fahrer und mindestens einem Beifahrer.

Für den 1. Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins obligatorisch. Fahrerwechsel ist innerhalb eines Teams nur zulässig, wenn auch der/die eingewechselte Beifahrer/in im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Wettbewerbsfahrzeug ist.

Für die Teilnahme an der ADAC Sunflower Rallye 2025 ist keine Lizenz erforderlich.

Für jedes Team kann auf dem Nennformular ein Teamname angegeben werden, der in allen offiziellen Veranstaltungspublikationen zusammen mit den Fahrernamen veröffentlicht wird.

Die Abwesenheit eines Teammitglieds oder die Anwesenheit einer zusätzlichen, nicht auf der Nennung angegebenen Person im Fahrzeug während der Etappen, führt zum Wertungsausschluss.

Art. 5 Nennung

5.1 Nennformular – Nennschluss

Jedes Team, das an der ADAC Sunflower Rallye 2025 teilnehmen möchte, muss das Nennformular – ordnungsgemäß ausgefüllt – so rechtzeitig an das Veranstaltungsbüro

ADAC Hansa e.V.
Sportabteilung
Amsinckstr. 41
20097 Hamburg

senden, dass es bis spätestens 31. März 2025 vorliegt.

Die Angaben über den/die Fahrer/Beifahrer und das Wettbewerbsfahrzeug können während der Dokumentenabnahme nachgereicht oder korrigiert werden.

Für das Programmheft ist dem Nennformular ein Foto des Fahrzeugs beizufügen oder digital per E-Mail an: karin.schnehagen@hsa.adac.de zu senden.

Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Fahrzeuge begrenzt.

5.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für ein Team (Fahrer und ein Beifahrer)

€ 1.999,- abzüglich des Fahrzeugalters in Euro
z. B. Baujahr 1965; 2025–1965 = € 60,- (statt 1.999,- jetzt € 1.939,-)

€ 800,- für jeden zusätzlichen Mitfahrer im Fahrzeug inkl. Übernachtungen

€ 390,- für jeden zusätzlichen Mitfahrer bis 12 Jahre ohne Übernachtungen

Hunde sind bitte anzumelden. Es ist nicht gewährleistet, dass die Hunde mit in die Locations genommen werden dürfen. Im Restaurantbereich des Hotels sind Hunde nicht erlaubt.

Die Teilnehmer erhalten – je Fahrzeug – für die Teilnahmegebühr (Nenngeld) folgende Leistungen:

- 3 Übernachtungen im DZ im Lindner Hotel Boltenhagen
- komplette Veranstaltungsunterlagen
Fahrunterlagen, Bordbuch, Rallyeschilder, Startnummern usw.
- einen bewachter Stellplatz für das Wettbewerbsfahrzeug
- Happy-Welcome-Abend am Donnerstag, den 4. September 2025
- Verpflegung am Freitag, den 5. September 2025 und am Samstag, den 6. September 2025 in den Rallyepausen
- Rallye-Talk am Freitagabend, den 5. September 2025
- Rallye-Night-Dinner mit Siegerehrung am Samstag, den 6. September 2025
- Pokale für mind. 30 Prozent der Starter in jeder Klasse

Das Nenngeld wird von dem im Nennformular angegebenen Konto abgebucht. Oder der Gesamtbetrag ist auf das Bankkonto bei der **Hamburger Sparkasse, BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE61200505501213121286, Kennwort: Sunflower**, zu überweisen.

Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld eingegangen ist.

Das Nenngeld wird in voller Höhe erstattet:

- an Kandidaten, deren Nennung nicht angenommen wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet

Nenngeld ist Reuegeld und wird in keinem anderen Fall erstattet.

Es fallen Stornokosten gemäß nachfolgender Erläuterung an:

- Ab Anmeldebestätigung bis zum 51. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn 200,00 Euro
- Ab dem 50. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn 30 % der Anmeldegebühr
- Ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn 50 % der Anmeldegebühr
- Ab dem 10. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn 100 % der Anmeldegebühr

Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden. Der Rechnungsbetrag für das gebuchte Hotelzimmer kann je nach Stornierungsregelung des Hotels ggf. zurückerstattet werden.

5.3 Mannschaftsnennungen

Bis zum Ende der Dokumentenabnahme können Mannschaften genannt werden. Eine Mannschaft kann aus drei oder vier Fahrzeugen bestehen. Gewertet werden nur die drei bestplatzierten Teams. Ein Fahrzeug/Team darf nicht für mehrere Mannschaften genannt werden.

Das Nenngeld für die Mannschaftsnennung beträgt € 30,-.

5.4 Zustimmung

Durch Unterzeichnung des Nennformulars unterwerfen sich alle Teams/Fahrer/Beifahrer den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung und stimmen einer Präsentation von Ton-, Bild- und Filmmaterial zu.

Art. 6 Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden.

Alle Änderungen oder Zusatzbestimmungen werden in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben und sind dadurch Bestandteil vorliegender Ausschreibung.

Diese Bulletins werden im Rallyebüro und am offiziellen Aushang den Teilnehmern direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen, ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufs der Veranstaltung.

Art. 7 Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Der Rallyeleiter und der stellv. Rallyeleiter sind für die Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig.

Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall wird vom Organisationsleiter und dem Rallyeleiter untersucht, sie allein haben die Entscheidungsgewalt.

Art. 8 Abnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich gemäß der mit der Nennungsbestätigung mitgeteilten individuellen Abnahmezeit zur Dokumentenabnahme und zur Technischen Abnahme einfinden.

8.1 Dokumentenabnahme

Bei der Dokumentenabnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- gültiger Führerschein der Fahrer
- Fahrzeugpapiere gemäß den gültigen nationalen Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Ausgegeben werden:

- Bordbuch und Bordkarten
- Rallyeschilder und Startnummern
- evtl. Bulletins

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 1.022.584,-- € pauschal, gültig für alle im Rahmen der Veranstaltung zu durchfahrenden Länder, besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

8.2 Technische Abnahme

Nach erfolgter Dokumentenabnahme folgt die Technische Abnahme.

Die Technische Abnahme entbindet den Fahrer bzw. Fahrzeugeigentümer nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.

Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter.

Kontrolle von Übereinstimmung der Marke, Modell und Baujahr des Fahrzeugs sowie augenscheinlicher Gesamtzustand.

Art. 9 Fahrzeugkennzeichnung

Der Veranstalter händigt für jedes Fahrzeug zwei Rallyeschilder und zwei Startnummern aus.

Zusätzlich eine Startnummer, schwarz auf weißem Grund in der Höhe von ca. 14 cm. Diese Nummer muss im oberen Bereich der Windschutzscheibe angebracht werden.

9.1 Rallyeschilder und Startnummern

Die Rallyeschilder, auf denen auch die Startnummern aufgedruckt sind, müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn und hinten am Fahrzeug angebracht sein und dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Startnummer für die Windschutzscheibe muss während der gesamten Veranstaltung angebracht sein. Es ist nicht verpflichtend, die zusätzlichen Startnummern auf dem Lack aufzubringen.

Für eventuelle Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Art. 10 Bordkarte

Bei der Dokumentenabnahme erhält jedes Team mehrere farbige Bordkarten, auf denen die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind.

Die Bordkarten werden am Etappenende oder dem auf der Bordkarte vermerkten Kontrollpunkt einbehalten. Zum Start der nächsten Etappe wird eine neue Bordkarte eingesetzt. Jedes Team ist für seine Bordkarten selbst verantwortlich.

Die Bordkarten des jeweiligen Tages müssen sich während der Veranstaltung an Bord des Fahrzeugs befinden und an den Kontrollstellen persönlich vorgelegt werden, um mit einem Eintrag versehen werden zu können.

Jegliche Berichtigung oder Änderung in der Bordkarte durch die Teilnehmer wird mit 20 Punkten bestraft, es sei denn, sie wurde vom zuständigen Sportwart bestätigt.

Eintragungen in die Bordkarte dürfen nur mit einem radiersicheren Schreiber (z. B. Kuli/Filzstift) durchgeführt werden.

Die Teams sind allein für das Vorweisen der Bordkarte an den verschiedenen Kontrollstellen und die Richtigkeit der Einträge/Zeiteinträge verantwortlich.

An Zeitkontrollen ist es Aufgabe des Teams, die Bordkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und anschl. sofort zu kontrollieren, ob die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

An Stempelkontrollen ist vom Teilnehmer die korrekte Stempelung des Funktionärs zu kontrollieren und diese ggfs. korrigieren zu lassen.

Beim Auffinden einer Orientierungskontrolle ist die darauf befindliche Zahl in das nächste freie Feld der Bordkarte einzutragen.

Die Sportwarte der Kontrollstellen sind allein berechtigt Änderungen auf der Bordkarte vorzunehmen.

Art. 11 Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung sind die Straßenverkehrsbestimmungen strikt einzuhalten. Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird mit Strafpunkten bzw. Wertungsausschluss bestraft – **siehe Wertungstabelle Art.18.**

Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen wird der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass

- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- die Angaben hinreichend sind, um die Identität des betroffenen Fahrers sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Bordbuch als ausdrücklich verboten gekennzeichneten Stellen.

Es ist den Teams unter Androhung des Wertungsausschlusses untersagt,

- andere Teams absichtlich zu blockieren,
- unsportliches Verhalten jeder Art zu zeigen.

Art. 12 Werbung

Die verpflichtende Veranstaltungswerbung befindet sich auf den Startnummern und auf dem Rallyeschild.

Art. 13 Start

Die Fahrzeuge werden im Minutenabstand in Reihenfolge der Startnummer gestartet.

Art. 14 Kontrollen – Sportwarte

14.1 Kennzeichnung der Kontrollen

Alle Stempel- und Zeitkontrollen, sowie Start- und Zielkontrollen von Sollzeitprüfungen werden mit FIA – Standard – Kontrollschildern gekennzeichnet (**siehe Anhang 1**).

Orientierungskontrollen sind ca. 30x40 cm große Schilder, die mit dem Veranstaltungslogo und mit einer zweistelligen Zahl, in großen, schwarzen Ziffern bedruckt sind. **Muster wird im Bordbuch gezeigt.**

Sie befinden sich gut sichtbar, auf der rechten Seite der Idealstrecke in Fahrtrichtung.

14.2 Öffnung und Schließung von besetzten Kontrollen und Wertungsprüfungen

Stempel- und Zeitkontrollen sowie Startkontrollen der Wertungsprüfungen werden 15 Minuten vor der theoretischen Idealzeit des 1. Fahrzeugs geöffnet und 30 Minuten nach der theoretischen Idealzeit des letzten Fahrzeugs geschlossen.

14.3 Sportwarte

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten.

Die Offiziellen und Sportwarte sind wie folgt gekennzeichnet:
Namensschild am Keyholder (Schlüsselanhänger) mit Aufschrift der Funktion.

Art. 15 Kontrollpunkte

15.1 Stempel- und Orientierungskontrollen

An Stempelkontrollen bestätigen die Verantwortlichen die Durchfahrt, mittels Stempel oder Handeintrag in das nächste freie Feld der Bordkarte, sobald ihnen die Bordkarte übergeben wird.

Der Veranstalter kann an jedem Punkt der Strecke Stempelkontrollen einrichten.

Beim Auffinden einer Orientierungskontrolle muss der Teilnehmer die darauf befindliche Zahl in das nächste, freie (Kontroll-) Feld der Bordkarte eintragen.



15.2 Zeitkontrollen

An den Zeitkontrollen tragen die zuständigen Sportwarte die laufende Zeit in die Bordkarte ein, sobald sie vom Team übergeben wird. Die Sollankunftszeit ist die Zeit, die durch Zusammenzählen der Abfahrzeit des Abschnittes und der vorgegebenen Fahrzeit errechnet wird.

Das Team wird nicht bestraft, wenn der Übergabezeitpunkt der Bordkarte der Idealminute oder der ihr vorangehenden Minute entspricht.

An den Zeitkontrollen werden nur die vollen Minuten eingetragen, dabei werden die Sekunden abgerundet
Beispiel: 12 Uhr, 58 Minuten und 00 Sekunden bis 12 Uhr, 58 Minuten und 59 Sekunden = 12:58 Uhr.

Bitte achten Sie auf einen eventuellen Eintrag „Vorzeit erlaubt“ auf der Bordkarte. Wenn dieser Eintrag auf der Bordkarte steht, können Sie die Bordkarte strafpunktfrei vor Ihrer Sollankunftszeit abgeben.

15.3 Startkontrolle – Sollzeitprüfung

An der Startkontrolle einer Wertungsprüfung trägt der verantwortliche Sportwart (Zeitnehmer) die Startzeit für die folgende Wertungsprüfung in die Bordkarte ein. Der Teilnehmer startet zu dieser Zeit selbständig. An jeder Startkontrolle befindet sich eine Digitalfunkuhr mit Veranstalterzeit. Diese Uhr ist für die Teilnehmer sichtbar angebracht und verbindlich.

Die Wertungsprüfungen werden frühestens 15 Minuten vor Startzeit des ersten Teilnehmers gestartet.

15.4 Wiederaufnahme nach Fahrtunterbrechung

Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Idealstrecke die Fahrt wieder aufnehmen. **Hinweis:** Hierbei sind die Öffnungszeiten der Kontrollen/Prüfungen zu berücksichtigen.

Für die Wertung muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle (Zielkontrolle) des Veranstaltungstages anfahren.

Art. 16 Sammelkontrollen

Im Verlauf der Veranstaltung können Sammelkontrollen (Pausen) eingerichtet sein. Bei Ankunft an der Sammelkontrolle übergeben die Teams dem verantwortlichen Sportwart ihre Bordkarte. Sie erhalten dort Informationen über ihre neue Startzeit.

Der Zweck dieser Sammelkontrollen ist es, die unterschiedlichen Abstände zwischen den Teams zu verringern, die durch Verspätungen und/oder Ausfälle entstehen. Daher wird dem Teilnehmer vom Sportwart die Startzeit von der Sammelkontrolle und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

Art. 17 Wertungsprüfungen

17.1 Sollzeitprüfungen

Für die Sollzeitprüfung wird die Verwendung von Stoppuhren empfohlen.

Die Zeitmessungen erfolgen auf die 1/10 Sekunde.

Im Allgemeinen finden die Sollzeitprüfungen auf Straßen statt, die für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind. Sollte es dennoch eine Sperrung geben, gelten die Regeln der StVO weiterhin. Bei Sollzeitprüfungen werden Sollzeit und Streckenlänge im Bordbuch bekannt gegeben. Die Zeitmessungen von Sollzeitprüfungen werden immer an einem roten Schild mit Zielflagge erfolgen.

Das Wenden und das Fahren in Gegenrichtung, innerhalb von Sollzeitprüfungen, sind nicht erlaubt.

17.2 Ankündigung von Start und Ziel bei Sollzeitprüfungen

Der Start einer Sollzeitprüfung wird durch ein rotes Schild mit Startflagge, das Ziel durch ein rotes Schild mit Zielflagge gekennzeichnet. Die Zeitmessung erfolgt unmittelbar am roten Zielflaggschild.

Sollten mehrere Messpunkte in der Sollzeitprüfung vorhanden sein, so werden diese „Zwischenziele“ ebenfalls durch ein rotes Schild mit Zielflagge gekennzeichnet.

Rote Zielflaggschilder werden durch gelbe Zielflaggschilder angekündigt, die 25 bis 50 Meter vorher stehen. Vom gelben Vorankündigungsschild bis zum roten Zielschild darf nicht mehr gehalten werden (siehe Wertungstabelle).

Siehe Anhang 1 – Kontrollschilder.

Art. 18 Wertungstabelle

Anlass	Wertung
Sollzeitprüfung	
Abweichung von der Sollzeit pro 1/10 Sekunde	1/10 Punkt
Maximale Punktzahl pro Zeitmesspunkt	5,9 Punkte
Auslassen einer Sollzeitprüfung	50 Punkte
Anhalten zwischen dem gelben und roten Zielschild	10 Punkte
Zeitkontrolle	
Zu frühes Stempeln an einer Zeitkontrolle pro Minute	3 Punkte
Auslassen einer Zeitkontrolle	30 Punkte
Nichtanfahren der letzten Zeitkontrolle (Ziel) einer Etappe	Wertungsverlust
Max. Verspätung zwischen zwei Zeitkontrollen: 15 Minuten strafpunktfrei.	Darüber hinaus je Minute 1 Punkt. max. 15 Minuten, danach Wertungsverlust
Gesamtverspätung pro Etappe: 30 Minuten	Bei Überschreitung Wertungsverlust
Kontrollen	
Auslassen einer Orientierungskontrolle	3 Punkte
Auslassen einer Stempelkontrolle	3 Punkte
Vor- oder Nachholen einer Orientierung / Stempelkontrolle	3 Punkte
weitere Anlässe	
Änderung der Bordkarte ohne Bestätigung des Sportwartes	20 Punkte
Verspätung beim Start, Etappenstart, Sektionsstart (Restart)	Verspätung bis zu 30 Minuten beim Start, Etappenstart (Mittag/Kaffee- Pause) – Fahrzeug gilt als zu seiner Zeit gestartet.
Verspätung von mehr als 30 Minuten am Start der Rallye und der Etappen	Nichtzulassung zum Start
Anwesenheit nicht genannter Person/en, gemäß Art. 4	Wertungsausschluss

Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 50 Prozent	Wertungsverlust
1. polizeilich gemeldeter Verkehrsverstoß	30 Punkte
2. polizeilich gemeldeter Verkehrsverstoß	50 Punkte
3. polizeilich gemeldeter Verkehrsverstoß	Wertungsausschluss
unsportliches Verhalten	nach Ermessen der Veranstaltungsleitung

Art. 19 Wertung

19.1 Teamwertung

Das Gesamtergebnis der Wertungsprüfungen wird wie folgt errechnet: eine Addition der verteilten Punkte der einzelnen Wertungsprüfungen und anschließender Multiplikation mit dem Faktor aus der nachstehenden Tabelle. Das Team mit der niedrigsten Punktsomme aus den Strafpunkten der Wertungsprüfungen und sonstigen Strafpunkten (siehe Wertungstabelle) wird zum Sieger erklärt. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den aufsteigenden Punktsommen. Aus der Klassenwertung wird die Gesamtwertung erstellt.

Klasse C Faktor 0,95

Fahrzeuge bis Baujahr 1930 einschließlich

Klasse D Faktor 1,0

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1931 und dem 31.12.1945 gebaut wurden

Klasse E Faktor 1,05

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1946 und dem 31.12.1960 gebaut wurden

Klasse F Faktor 1,1

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1961 und dem 31.12.1970 gebaut wurden

Klasse G Faktor 1,15

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1971 und dem 31.12.1980 gebaut wurden

Klasse H Faktor 1,2

Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.1981 und dem 31.12.1985 gebaut wurden sowie reservierte Fahrzeuge

19.2 Mannschaftswertungen

In jeder Kategorie (Marken-, Privatmannschaften) wird die Mannschaft mit den geringsten Gesamtstrafpunkten nach Addition der drei besten Ergebnisse zum Sieger erklärt.

19.3 Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird das Team zum Sieger oder Platzierten erklärt, welches in der ersten Wertungsprüfung die geringste Zeitabweichung erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die entsprechenden Zeiten der 2., 3., usw. Wertungsprüfung zur Ermittlung des Siegers bzw. des Platzes herangezogen.

Art. 20 Preise – Pokale

20.1 Gesamtklassement

1.-10. Platz

20.2 Klassenwertung

30 % der gestarteten Teams in jeder Klasse erhalten einen Pokal

20.3 Mannschaftswertung

Die bestplatzierte Mannschaft erhält einen Ehrenpreis. Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

Art. 21 Ergebnisse

Beim Rallye-Talk am Freitag werden den Teilnehmern das Zwischenergebnis und Idealbordkarten des ersten Tages durch Aushang bekannt gegeben.

Vor der Siegerehrung, im Rahmen der ADAC Sunflower Rallye Night am Samstag, werden die Idealbordkarten und die Zeitwertungen der Wertungsprüfungen des zweiten Tages durch Aushang bekannt gegeben.

Die Endergebnisse und die Platzierungen werden dann im Verlauf der Siegerehrung verlesen und nach der Siegerehrung durch Aushang bekannt gegeben.

Art. 22 Siegerehrung

Die Siegerehrung findet am Samstag im Lindner Hotel Boltenhagen statt und ist Bestandteil der Veranstaltung. Ehrenpreise und Pokale werden nicht nachgesandt.

Art. 23 Versicherung / Haftungsausschluss / Allgemeines

23.1 Versicherung

Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung mit den folgenden Deckungssummen ab:

€ 5.000.000,-	für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
€ 3.000.000,-	für die einzelne Person
€ 1.100.000,-	für Vermögensschäden

23.2 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und –halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder mit dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen:

- die FIVA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitglieder,
- den ADAC e.V., die ADAC Motorsport GmbH, die ADAC Regionalclubs und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promotor/Serienveranstalter und Sponsoren,
- den Veranstalter, die Sportwarte, Rennstrecken-/Streckenbesitzer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbausträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,

gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer,

verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern und Veranstaltungskennzeichen entstehen.

Die Haftungsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnde Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der FIVA, dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rallyeleiter, Schiedsgericht).

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass der Veranstalter eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

23.3 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners

Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selber Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular gedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer und Beifahrer alle o.g. Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

23.4 Haftung des Versicherers des Schadenverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichts gemäß den Punkten a) bis c) bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Ansprüche von geschädigten Personen in Hinsicht auf den Versicherer des Schadenverursachers.

23.5 Allgemeines

Die vorgenannten Daten werden vom ADAC Hansa e. V. zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet sowie an andere Empfänger übermittelt, die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken (u.a. Hotels, Gastronomiebetriebe, Fotografen).

Mit Abgabe der Nennung verpflichten sich Fahrer und Mitfahrer, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und ihrer Beauftragten zu befolgen. Mit der Einsendung von Bildmaterial erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung durch den Veranstalter, den ADAC e.V. und seine ADAC Regionalclubs.

Darüber hinaus erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während der Veranstaltung sowie zur Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen, die alle vom Teilnehmer hierüber vorab entsprechend umfassend informiert wurden, oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film- oder Fotoaufnahmen.

Die Rechteeinräumung umfasst neben der Nutzung für die Berichterstattung über die Veranstaltung, die Teilnehmer und die Ergebnisse in Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere Internetauftritt und Facebook, auch die Nutzung der Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung oder der Veranstaltungsbewerbung.

Hinweis: Falls diese Einwilligung nicht erteilt wird, ist eine Teilnahme an dieser Veranstaltung nicht möglich. Wenn der / die Teilnehmer/in noch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig ist, versichert der Sorgeberechtigte, dass er das alleinige Sorgerecht hat oder berechtigt ist, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben. Bei der Unterzeichnung durch Sorgeberechtigte ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift erforderlich.

Weitere Informationen zum Datenschutz unter www.adac.de/hansa-infopflicht.

Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters.

Anhang 1 – Kontrollschilder

Zeitkontrolle



Eintrag in die Bordkarte durch Kontrollposten

Stempelkontrolle



Eintrag in die Bordkarte durch Kontrollposten

Orientierungskontrolle



Eintrag in die Bordkarte eigenständig

Start Sollzeitprüfung



Eintrag in die Bordkarte durch Kontrollposten

Vorankündigung



Kein Eintrag in die Bordkarte! Ab diesem Schild darf bis unmittelbar nach dem darauf folgenden Zwischen- bzw. Ziel-Schild nicht mehr gehalten werden

Zwischenziel / Zeitmessung Schild mit Buchstabe A



Kein Eintrag in die Bordkarte! Zwischenziel / Zeitmessung „Fliegend“ durchfahren. Halten verboten!

Ziel / Zeitmessung



Kein Eintrag in die Bordkarte! Ziel / Zeitmessung „Fliegend“ durchfahren Halten verboten!